

**Verwaltungsausschuss für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol**

**Beschluss betreffend Zustellung bei nicht ermittelbarer Zustelladresse  
(Amtstafel)**

In seiner Sitzung vom 02.09.2025 hat der Verwaltungsausschuss folgendes beschlossen:

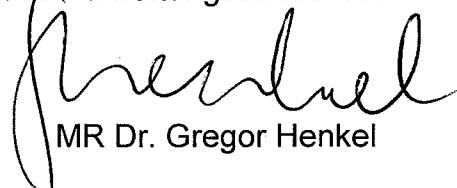
1. Die Zustellung kann durch öffentliche Kundmachung vorgenommen werden, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt.
2. Die öffentliche Kundmachung hat dabei in der Weise zu erfolgen, dass die Information über ein zuzustellendes Dokument mittels Aushang in Papierform an der physischen Amtstafel (gem. Pkt. 3.) und am selben Tag durch Ersichtlichmachen auf der elektronischen Amtstafel des Wohlfahrtsfonds (gem. Pkt. 4.) vorgenommen wird.
3. Die physische Amtstafel befindet sich im Amtsgebäude der Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 1. Stock (Empfang Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck und hat während folgender Amtsstunden uneingeschränkt zugänglich zu sein:

Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch: 13.00 bis 17.00 Uhr, jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage sowie ausgenommen Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

4. Die elektronische Amtstafel ist auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol ([www.aektirol.at](http://www.aektirol.at)) öffentlich einzusehen unter:  
Kundmachungen >> Kundmachungen Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol  
>> Amtstafel Wohlfahrtsfonds
5. Der vorliegende Beschluss ist ebenso unter Kundmachungen >> Kundmachungen Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol öffentlich zugänglich zu machen.
6. Die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten ist in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

Hinweis: Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind (§ 25 Abs. 1 Zustellgesetz).

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsausschusses:



MR Dr. Gregor Henkel